jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2002/12/17 B1693/02

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.2002

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Allg
VfGG §85 Abs2 / Vergabewesen

Rechtssatz

Keine Folge

Abweisung des Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung in einem Vergabeverfahren.

Voraussetzung für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist auch, dass sich die Beschwerde gegen einen Bescheid richtet, der im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag überhaupt noch Rechtswirkungen entfaltet, die (vorläufig) aufgeschoben werden können. Dies ist hier nicht (mehr) der Fall: Wie der UVS des Landes Oberösterreich unter Vorlage des Bescheides dartut, ist nämlich mittlerweile in der Hauptsache, also über den Nachprüfungsantrag und den Antrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung selbst, eine (rechtskräftige) Entscheidung ergangen, die der Entscheidung über die beantragte einstweilige Verfügung, wie immer sie auch lautete, die rechtliche Wirksamkeit nimmt.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:B1693.2002

Dokumentnummer

JFR_09978783_02B01693_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at